

Richtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung und Klimaschutz der Gemeinde Putzbrunn ab 01.01.2022

Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2022

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Anwendungsbereich und Ziel der Förderung

Ziel dieses Energiesparförderprogrammes ist, mit den jährlich verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte und damit Einsparungen von fossilen Energieträgern und eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen über das gesetzliche Maß hinausgegeben werden.

2. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden energetisch sinnvolle Maßnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten oder nach Freistellungsverfahren errichteten privaten Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes Putzbrunn, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Förderbedingungen, rückwirkend gültig ab dem 01.01.2022 bzw. in Einzelfällen ab November 2021.

Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks, sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen dieses Förderprogramms.

Förderfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Energiesparberatung, Solar- und Photovoltaikberatung, Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen
2. Nachhaltige Wärmedämmung (Gebäude vor 01.01.2006)
3. Thermische Solaranlagen
4. Gebäudethermographie
5. Photovoltaik und stationäre Batteriespeicher
6. Niederspannungsstrom-Erzeugungsanlagen

für folgende Gebäude:

- Ein-/Zweifamilienhaus (EFH/ZFH/DHH/RH)
- Eigentumswohnungen (ETW)
- Mehrfamilienhaus(MFH) ab 3 Wohneinheiten (WE)
- Wohngebäude mit Mischnutzung, die überwiegend dem Wohnen dienen, anteilmäßig nach der Anzahl der m² Wohnfläche

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- bei gewerblich genutzten Gebäuden
- Maßnahmen, die nicht nach dem neuesten Stand der Technik zu Energieeinsparung durchgeführt werden oder Maßnahmen deren Leistung niedriger ist, als in der technischen Prüfung festgelegt wurde
- Maßnahmen, die gesetzlich gefordert werden
- Maßnahmen, mit denen vor Zuschusszusage begonnen wurde
- für Gebäude, die nach der Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen z.B. Ferienhäuser, Gewächshäuser, Garten- und Wochenendhäuser

Sonstige Förderungen

Es besteht die Möglichkeit, nach gesondertem Gemeinderats- oder Fachausschussbeschluss auch zusätzliche Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen (z.B. Langzeitspeicheranlagen und Luftkollektoren bei Solarthermie)

Die Förderhöhe wird hier im Einzelfall festgesetzt.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Personen (auch juristische), die Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude, bei Eigentumswohnungen der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft (außer bei Niederspannungsstrom-Erzeugungsanlagen) bzw. beauftragte Hausverwaltung.

Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Gewerbliche Wohnungsbaufirmen und Bauträger sind nicht antragsberechtigt.

4. Antragsverfahren

- Die Antragsformulare sind erhältlich in der Gemeinde Putzbrunn bzw. über die Website www.putzbrunn.de/Rathaus/Energievision/Downloads.
- Der Förderantrag mit jeweils erforderlichen Unterlagen ist **vor Auftragsvergabe bzw. vor Materialeinkauf** bei der Gemeinde schriftlich oder per E-Mail einzureichen, ansonsten wird keine Förderung gewährt. Ausnahme: Anträge für die Energieberatung, Solar- und Photovoltaikberatung, Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen können nach der Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme bzw. Rechnungserhalt gestellt werden.
- Die Maßnahmen dürfen erst beauftragt oder begonnen werden, wenn das Antwortschreiben über eine mögliche Förderung der Gemeinde vorliegt.
Im Ausnahmefall kann auf Antrag vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden. Das Risiko der Ablehnung, z.B. aufgrund von technischen Mängeln o.ä. liegt beim Antragsteller.
- Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung durchgeführt werden. Grundlage ist die jeweils bei Antragstellung gültige Fassung des Gebäudeenergiegesetzes.
- Die Berücksichtigung von vollständigen Anträgen (nach der Reihenfolge der Eingänge) erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Falls der Antrag nicht vollständig prüfbar vorliegt und nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist ergänzt wird, kann der Antrag abgelehnt werden.
- Nach Prüfung des Antrags mit den Unterlagen wird die Höhe der Förderung schriftlich in mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

5. Umsetzungszeitraum

Die Maßnahmen sind ein Jahr nach der positiven Mitteilung der Förderung (Datum) abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt die Förderung. Eine Verlängerung der Frist kann mit entsprechender Begründung der Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Die Frist verlängert sich um maximal ein weiteres Jahr.

6. Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des mitgeteilten Förderbetrages unter Vorlage der Rechnung (Original), des entsprechenden Zahlungsbeleges (Original) und der je nach Maßnahme individuellen Nachweise gemäß dieser Richtlinie bei der Gemeinde zu beantragen. Die Originalbelege werden wieder zurückgegeben. Es erfolgt eine Anpassung des mitgeteilten Förderbetrages aufgrund der Ausführung.

Fördermittel, die innerhalb des Jahres nach der positiven Mitteilung der Förderung bzw. im nachträglichen Antragsverfahren 6 Monate nach Rechnungserhalt nicht abgerufen worden sind, verfallen. Diese Frist kann bei schriftlichem Antrag mit Begründung verlängert werden.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der noch verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Eingangs der für die Auszahlung maßgeblichen Unterlagen.

Eine Abnahme nach Abschluss einer Energiesparmaßnahme kann im Einzelfall von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten vor Auszahlung des Zuschusses durchgeführt werden.

7. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Mehrfachförderungen mit anderen Trägern (z. B. KfW, BAFA) sind erlaubt. Die Zuschüsse von anderen Stellen werden auf die Förderung der Gemeinde angerechnet und verringern diese. Falls die Förderungen von anderen Stellen höher ausfallen, wird kein weiterer Zuschuss über das Förderprogramm der Gemeinde gewährt. Förderdarlehen ohne Tilgungszuschuss werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Sofern Zuschüsse über andere Förderprogramme zur Verfügung stehen, sind diese in Anspruch zu nehmen.

Mögliche Beschränkungen sind durch den Antragsteller zu prüfen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, beantragte und gewährte Förderungen von Dritten anzugeben und entsprechende Bewilligungsbescheide anderer Zuschussgeber vorzulegen.

8. Förderhöchstbetrag

Die maximale kommunale Förderung pro Antragsteller und für maximal 2 Objekte beträgt 3.000 €/Kalenderjahr; bei Mehrfamilienhäusern 1.000 € pro Wohneinheit, höchstens 3.000 €.

Bei PV-Anlagen beträgt die maximale Förderung 2.500 € und bei Stromspeichersystemen beträgt die maximale Förderung 1.500 €.

Eine Überschreitung des Höchst-Fördersatzes muss vom Ausschuss bzw. Gemeinderat beschlossen werden.

9. Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu gibt es eine individuelle steuerliche Beratung von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein). Der Antragsteller handelt hier eigenverantwortlich.

10. Kein Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Putzbrunn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüffähigen Förderanträge und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese werden jährlich neu festgelegt.

11. Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn durch die geförderten Maßnahmen Schäden im oder am Gebäude auftreten.

12. Nicht zweckentsprechend verwendete oder benötigte Mittel

Die durch die Förderung abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte und ausgezahlte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verwendet worden sind.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn diese durch Angaben in den Antrag auf Förderung erlangt wurde, die unrichtig oder unvollständig waren. Wird die Bewilligung nach der Auszahlung der Förderung zurückgenommen, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

13. Änderung der Förderrichtlinien, Jahresbericht

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und gegebenenfalls über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

II. Geförderte Maßnahmen

1. Energieberatung, Solar- und Photovoltaikberatung, Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen

Bürger, die an der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessiert sind, wird grundsätzlich eine Energieberatung empfohlen. Sie soll aufzeigen, welche Sanierungsmaßnahmen am sinnvollsten sind welche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Jeder Antragsberechtigte kann sich an die Energieagentur München Ebersberg wenden, die eine Erstberatung „Energie-Check“ anbietet. Gefördert wird weiterhin die Dienstleistung eines unabhängigen und qualifizierten Energiesparberaters zur speziellen Energieberatung.

Für die Förderung von Maßnahmen Wärmedämmung und Thermische Solaranlagen ist eine unabhängige Energieberatung vor Ort Voraussetzung.

Förderhöhe

Die Gemeinde Putzbrunn beteiligt sich für die Energieberatung, Solar- und Photovoltaikberatung, Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen nach Abzug sämtlicher Förderungen durch andere Träger, pauschal mit 20 % des Rechnungsbetrages (maximal 500 €).

Vorzulegende Unterlagen:

- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber
- Rechnung (Original)
- Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)

2. Wärmedämmung (Gebäude vor 01.01.2006)

Gefördert werden nur sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch Gebäudeenergiegesetz vorgeschrieben werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen in beheizten (Wohn-)Räumen von Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.2006 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde und genehmigt sind.

Mindestanforderungen:

- Es wird nur die Verwendung von ökologischen umweltfreundlichen und zugelassenen Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Zellulose, Kork, usw. bei Dämmung oder z. B. Holz (nicht Tropenholz) Holz/Alu bei Fenster und Türenaustausch gefördert.
- Voraussetzung für die Förderung ist eine Energieberatung vor Ort
- Der Einbau der Fenster muss nach Vorgaben der RAL Montagerichtlinie erfolgen.
- Wärmeleitzahlen, Mindestdämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizienten müssen sich nach der jeweils Gebäudeenergiegesetz richten.
- Die Mindestflächen müssen erreicht werden.
- Bei Dachsanierungen ist die gesamte Dachfläche zu dämmen.
- Eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.

- Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen bei einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch den von der Gemeinde Beauftragten notwendig werden. Vom Ergebnis der Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.

Förderhöhe:

Bauteile	Förderung in €/ m ²	Mindestfläche in m ²
Wanddämmung		
Außenwände	30 €	50 m ²
Wandflächen gegen Erdreich bzw. unbeheizte Räume	15 €	50 m ²
Decken nach außen	15 €	50 m ²
Dächer nach außen	30 €	50 m ²
Fenster/Außentüren		
Fenster (nur Wärmeschutzverglasung)	20 €	20 m ²
Fenster austausch (Holz, Holz/Alu)	45 €	20 m ²
Außentüren beheizter Räume Max. U-Wert 1,3 Watt/m ² K	45 €	

Vorzulegende Unterlagen:

beim Antrag:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot der Fachfirma mit Angabe der vorauss. Massen,
- Materialien und Werte (U-Wertberechnung)
- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

für Auszahlung:

- Rechnung mit Angabe der tatsächlichen Massen, verwendeten Materialien und Werte
- Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)

3. Solarthermie zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung

Die Förderung für den Einbau von thermischen Anlagen gilt:

- nur für Bestandsbauten
- für Gebäude mit 1 und 2 WE mit Brauchwasser- und Heizungsunterstützungsanlagen (nur Brauchwassersolaranlagen werden nicht gefördert)
- für MFH mit mindestens 3 Wohneinheiten für Brauchwassererwärmung- und/oder Heizungsunterstützungsanlagen
- Voraussetzung für die Förderung ist eine Energieberatung vor Ort
- bei Schwimmbadbeheizung nur dann, wenn der Solarertrag nicht überwiegend zur Schwimmbaderwärmung, sondern zur Brauchwassererwärmung und zur Heizungsunterstützung verwendet wird. Die Anlage muss regelungstechnisch entsprechend verschaltet sein. Nur Überschüsse, die dann noch vorhanden sind, können auch zur Schwimmbaderwärmung verwendet werden.

Mindestanforderungen:

- Kollektoren, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde
- Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler
- Mindestdeckungsgrade der Solaranlagen jeweils bezogen auf den nachgewiesenen Verbrauch bzw. über die Bewohneranzahl ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung:

Gebäude	Warmwasser- bereitungsanlagen	Heizungsunter- stützungsanlagen
1 und 2 WE	Ab 60 %	Ab 10 %
ab 3 WE	Ab 30 %	Ab 10 %
ab 6 WE	Ab 20 %	Ab 10 %

Förderhöhe:

Bezieht sich auf Maßnahmen neu errichteter Absorberfläche und setzt den Neueinbau der Kollektoren, des Solarkreises einschließlich der Solarstation und Regelung und der von der Solaranlage beladenen Warm-Wasser-, Puffer-, oder Kombispeicher voraus.

	Gebäude	Förderhöhe
Warmwasser- bereitungsanlagen	ab 3 WE	- 200 €/m ² für die ersten 15 m ² Absorber- fläche
Heizungsunter- stützungsanlagen	Für alle Ge- bäudetypen	- 200 €/m ² für die ersten 15 m ² Absorber- fläche
Wärmemengenzähler		Pauschal 200 €/Zähler

Vorzulegende Unterlagen

bei Antrag:

- Nachweis über Vor Ort Energieberatung
- Kostenvoranschlag der Fachfirma
- Nachweis des jährlichen Heizenergiebedarfes
- Simulationsrechnung mit Nachweis des Mindestdeckungsgrades (z.B. T-Sol, Get Solar o.ä.) und zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrags der Solaranlage (Solarsimulation)

für Auszahlung:

- Originalrechnung
- Zahlungsnachweis (Original)
- Inbetriebnahme -Bescheinigung (Installateur)
- Bewilligungs-oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

4. Gebäudethermographie

Mit Aufnahmen einer Wärmebildkamera können energetische Schwachstellen im Gebäudebestand erkannt werden. Diese Aufnahmen bieten im Vorfeld einer energetischen Gebäudesanierung eine wertvolle Grundlage für umfassende Sanierungsempfehlungen. Auch als Qualitätsüberprüfung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen bietet sich die Thermografie an.

Förderhöhe

- 50 % der Kosten, maximal jedoch 250 €

Anforderung

- Die Durchführung muss nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte und IR-Thermographie zertifizierte Personen erfolgen (zertifiziert nach DIN EN ISO 9712 (DIN 54162 / DIN EN 473) in den Stufen 2 oder 3).
- Es müssen alle Gebäudeteile abgedeckt, wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden.
- Zusätzlich zu den Aufnahmen muss der Dienstleister einen detaillierten Bericht mit Maßnahmenempfehlung vorlegen.
- Die Förderung bezieht sich auf Thermografie-Aufnahmen sowohl vor einer Sanierungsmaßnahme als auch nach einer Sanierungsmaßnahme zum Zweck der Qualitäts-Überprüfung.

Vorzulegende Unterlagen:

beim Antrag:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot der Fachfirma

für Auszahlung:

- Rechnung (Original)
- Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)

5. Photovoltaikanlagen und stationäre Batteriespeicher

Gefördert wird der Erwerb von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten PV-Dachanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc., förderfähig.

Zudem wird der Erwerb von stationären, neuen Batteriespeichern gefördert, welche als Stromspeicher für eine PV-Anlage genutzt werden. Es kann sich sowohl um einen Speicher für eine neue PV-Anlage als auch für eine PV-Bestandsanlage (inkl. EEG-Altanlage) handeln.

Nicht förderfähig sind gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen oder Batteriespeicher sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage.

Keine Antragsberechtigung besteht für PV-Anlagen auf Gebäuden, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage und/oder Batteriespeicher, die zur Erreichung der EWärmeG oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

Förderhöhe für die Errichtung von PV-Anlagen:

10 % für maximal 15 kWp installierte Leistung und maximal 2.500 €

Förderhöhe für die Errichtung von stationären Batteriespeichern:

10 % der maximal 1.500 €, unabhängig von der nutzbaren Speicherkapazität

Vorzulegende Unterlagen:

beim Antrag:

Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

Kostenvoranschlag bzw. Angebot der Fachfirma mit genauer Produkt- und Anlagenbeschreibung

Nachweis über die Leistung der Anlage und dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt

Bei Installation eines Batteriespeichers für Altanlagen die Kopie des Einspeisebelegs für das letzte Jahr

für Auszahlung:

Rechnung (Original)

Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)

Unterzeichnetes Inbetriebsetzungsprotokoll der PV-Anlage (nur bei der Photovoltaikförderung)

Nachweis der Fördermittel anderer Zuschussgeber

6. Niederspannungsstrom-Erzeugungsanlagen (geeignet für Eigentümer u. Mieter)

Es handelt sich hierbei um die sog. Stecker-Solaranlagen oder Balkonsolaranlagen.

Förderhöhe:

100 € je Haushalt

Vorzulegende Unterlagen:

beim Antrag:

Kostenvoranschlag bzw. Angebot der Fachfirma mit genauer Produkt und Anlagenbeschreibung

für Auszahlung:

Rechnung (Original)

Zahlungsnachweis im Original (Kontoauszug)

Putzbrunn, 12.04.2022

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister